# Hauptsatzung

# des Amtes Unterspreewald

vom 16.09.2025

# Inhalt

- § 1 Name Sitz, amtsangehörige Gemeinden
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Gleichstellungsbeauftragte
- § 5 Seniorenbeauftragter
- § 6 Amtsdirektor
- § 7 Mitglieder und Vorsitzender des Amtsausschusses
- § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten
- § 9 Zuständigkeiten
- § 10 Sitzungen des Amtsausschusses und Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 13 Inkrafttreten

# Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald vom 16.09.2025

Auf der Grundlage des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 16.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

# § 1 Name, Sitz, amtsangehörige Gemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen "Amt Unterspreewald".
- (2) Sitz des Amtes ist die Stadt Golßen. Ein Nebensitz befindet sich im Ortsteil Schönwalde der Gemeinde Schönwald.
- (3) Amtsangehörig sind die Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Slopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen.
- (4) Die räumliche Abgrenzung des Amtsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Amt führt ein Wappen.

Die Beschreibung des Wappens ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 8. Oktober 2014. Das Muster ist in der Anlage 2 abgebildet.

# Beschreibung des Wappens:

"In Gold schräglinks durch blauen Wellenbalken geteilt vorn eine schwarze Libelle mit blauen Flügeln nach der Figur begleitet von zwei schwarzen Rohrkolben mit abgeknickten Blättern, hinten auf grünem Boden ein links hin schreitender goldbewehrter schwarzer Eber."

(2) Das Amt führt eine Flagge:

Die Beschreibung der Flagge ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 8. Oktober 2014. Das Muster ist in der Anlage 2 abgebildet.

Beschreibung der Flagge:

"Zweistreifig in den Farben Gelb-Blau (Gold-Blau) mit dem in der Mitte aufgelegten Wappen"

(3) Das Amt führt ein Dienstsiegel, dessen Verwendung mit Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 28.10.2014 genehmigt wurde.

Beschreibung des Dienstsiegels:

"Ein rundes Siegel mit dem einfarbigen Wappen des Amtes in der Mitte. Die obere Hälfte über dem Wappen trägt die Umschrift AMT UNTERSPREEWALD.

Die untere Hälfte unter dem Wappen trägt die Umschrift LANDKREIS DAHME-SPREEWALD." Ein Muster ist in der Anlage 3 abgebildet.

### § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Unterspreewald seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
  - 2. Einwohnerversammlungen
  - 3. Einwohnerbefragungen

Das Amt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Unterspreewald näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Altersgrenze/n laut JuSchG) offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Unterspreewald Kinder und Jugendliche in folgender Form:
  - a) Das aufsuchende direkte Gespräch
  - b) Durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Workshops und ähnlichen Formaten
  - c) Projektbezogen durch situative Beteiligung

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die in den einzelnen Gemeinden und der Stadt Golßen organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

# § 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Unterspreewald wird auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten benannt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an den Amtsausschuss wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Amtsausschusses oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät den Amtsausschuss in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

#### § 5 Seniorenbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der Senioren im Amt Unterspreewald benennt der Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Weicht die Ansicht des Seniorenbeauftragten von derjenigen des Hauptverwaltungsbeamten ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, ist der Seniorenbeauftragte berechtigt, sich an den Amtsausschuss zu wenden. Der Seniorenbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Seniorenbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

# § 6 Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes Unterspreewald.
  Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt ihm die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.
- (2) Die allgemeine Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten und die Reihenfolge der Vertreter werden auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Beschluss des Amtsausschusses festgelegt.

#### § 7 Mitglieder und Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) Die Amtsausschussmitglieder bestimmen sich nach § 136 BbgKVerf.
- (2) Für jedes von den Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern entsandte weitere Mitglied des Amtsausschusses können die Gemeindevertretungen jeweils 2 Stellvertreter wählen. Die Gemeindevertretung hat die konkrete Anzahl der Stellvertreter und die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

(3) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit des Amtsausschusses einen Vorsitzenden und 3 Vertreter sowie deren Reihenfolge in der Vertretung.

#### § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten

(1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

# Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Unterspreewald
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

#### § 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Amtsausschuss behält sich die Entscheidung vor:
  - a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 70.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist eine Angelegenheit, die auf Grund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehört.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über eine Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten.

Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, über die Einstellung und Entlassung sowie gegebenenfalls notwendigen Aufhebungsvereinbarungen zu Arbeitsverträgen ab der Ebene der Fachamtsleiter und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes.

# § 10 Sitzungen des Amtsausschusses und Öffentlichkeit der Sitzungen

- Der Amtsausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs.
   Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 5 volle Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksgeschäfte,
  - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - d) Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Hauptverwaltungsbeamten ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

# § 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Slopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes Unterspreewald öffentlich bekannt gemacht:
  - a) In Golßen Markt 1, 15938 Golßen, Standort: an der Klinkermauer rechts neben dem Haupteingang
  - b) In Schönwalde Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, Standort: ca. 20 Meter halbrechts vor dem Amtsgebäudeeingang.

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Slopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Zentraldienst des Amtes Unterspreewald innerhalb der Sprechzeiten.
- (6) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist im Amtsgebäude, Markt 1, 15938 Golßen, und am Nebensitz, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Hauptverwaltungsbeamten erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de unter Veröffentlichungen Amtsblatt einseh- und/oder abrufbar.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Unterspreewald unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über

öffentliche Bekanntmachungen, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der

tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem

Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und

für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes

Unterspreewald aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem

geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets

unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleideten Person und gilt die jeweilige

Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle

Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.10.2021, sowie die 1. Satzung zur Änderung der

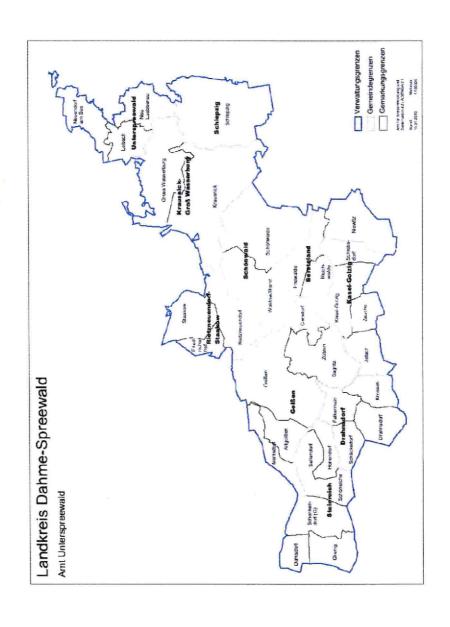
Hauptsatzung vom 01.05.2024 außer Kraft.

Golßen, ......2025

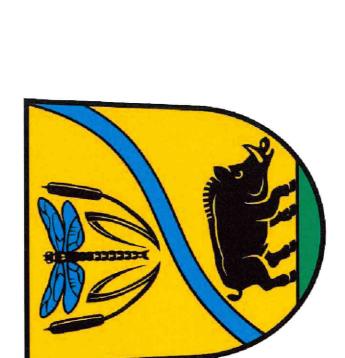
gez. Marco Kehling

Hauptverwaltungsbeamter

10



Wappen des Amtes Unterspreewald



Flagge des Amtes Unterspreewald





Dienstsiegel des Amtes Unterspreewald